Cryosolution GmbH • Nordring 1 • 47495 Rheinberg

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trockeneislieferungen in Isoliercontainer

1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sonstige Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, soweit sie die gesetzlichen Rechte des Kunden nicht erweitern und diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trockeneislieferungen in Isoliercontainern“ nicht widersprechen oder sie einschränken. Dies gilt auch, wenn Cryosolution GmbH, im folgenden „CRYOSOLUTION“ genannt, anderen Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung unwidersprochen ausführt.

2. Versorgung

2.1 Die Lieferungen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Tourenplanes von Cryosolution.

2.2 Cryosolution berechnet bei Lieferung von weniger als 800kg einen Mindermengenzuschlag von EUR/kg 0,10.

2.2 Bei Eilbestellungen, d.h. Bestellungen nach 12 Uhr, die innerhalb der nächsten 12 bzw. 24 Stunden ausgeliefert werden sollen, erhebt Cryosolution einen Eilzuschlag in Höhe von EUR 48.--/Lieferung zzgl. gültiger Umsatzsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.2 Bei Zahlungsverzug ist Cryosolution berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, sofern der Kunde Cryosolution nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als der oben genannte Zinssatz ist. Cryosolution ist berechtigt, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.

3.3 Der Kunde kann mit Ansprüchen gegen Cryosolution nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Eigentumsvorbehalt

Das von Cryosolution gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Cryosolution.

5. Mietbehälter

5.1 Die Isoliercontainer von Cryosolution werden dem Kunden mietweise nur zum eigenen Verbrauch des bei Cryosolution gekauften Trockeneises überlassen. Jede andere Benutzung ist nicht gestattet. Nach Entleerung sind die Isoliercontainer unverzüglich an die jeweilige Lieferstelle zurückzugeben, auch wenn sie dem Kunden zugefahren wurden. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, innere Verunreinigungen sowie Verluste von Isoliercontainern unverzüglich der Lieferstelle mitzuteilen.

5.2 Der Kunde haftet für Beschädigungen und Verunreinigungen von Isoliercontainern bis zur Rückgabe an die Lieferstelle oder bis zur Übergabe an den Frachtführer. Gibt der Kunde Isoliercontainer oder Teile davon entweder nicht oder in einem Zustand zurück, der eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit, mit angemessenen Mitteln nicht zulässt, so hat er Cryosolution 80 % der Wiederbeschaffungskosten gleichartiger neuer Boxen bzw. Teile davon zu ersetzen, sofern er Cryosolution nicht nachweist, dass der entstandene Schaden wesentlich geringer ist. Gerät der Kunde mit der Zahlung von Schadenersatz in Verzug, so gilt für die Verzugszinsen Klausel 3.2 entsprechend.

5.3 CRYOSOLUTION berechnet die Miete für Isoliercontainer und die Langzeitmiete nach den jeweils gültigen Sätzen.

5.4 CRYOSOLUTION kann, um sich gegen eventuelle Schäden aus möglichen Verlusten, Beschädigungen und Verunreinigungen von Isoliercontainer zu schützen, dem Kunden bei Bestellung oder später vorsorglich einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 80 % der Wiederbeschaffungskosten für gleichartige neue Boxen berechnen. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Sicherheitsbetrages in Verzug, so gilt für die Verzugszinsen Klausel 3.2 entsprechend.

5.5 Bei Ungewissheit über den Verbleib von Isoliercontainern kann der Kunde - zur Vermeidung weiterer Mietzahlungen - den Sicherheitsbetrag bis zur Klärung des Verbleibes der Isoliercontainer bei CRYOSOLUTION hinterlegen.
Soweit für die Isoliercontainer bereits Sicherheit geleistet wurde, genügt die schriftliche Erklärung des Kunden, dass er über Ihren Verbleib im ungewissen ist.

5.6 Nach Rückgabe der Isoliercontainer an die Lieferstelle erhält der Kunde den dafür gezahlten Sicherheitsbetrag zinslos abzüglich der CRYOSOLUTION entstandenen Kosten für Ersatzbeschaffung, Beseitigung von Schäden oder Verunreinigung zurück. Gibt der Kunde Isoliercontainer, für die er den Sicherheitsbetrag geleistet hat, nicht innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Zahlung des Sicherheitsbetrages zurück, steht CRYOSOLUTION der Sicherheitsbetrag als Schadenersatz endgültig zu. Sofern der vom Kunden hinterlegte Sicherheitsbetrag 80 % der Wiederbeschaffungskosten gleichartiger neuer Boxen unterschreitet, hat CRYOSOLUTION das Recht, die Differenz nachzufordern.

5.7 Ein Zurückbehaltungsrecht an den Isoliercontainern von CRYOSOLUTION besteht nicht.

6. Gewährleistung

CRYOSOLUTION leistet Gewähr für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualität des Ausgangsproduktes CO2-flüssig, das zur Herstellung des Trockeneises verwendet wird. Bedingt durch den physikalischen Vorgang der Sublimation wechselt Trockeneis wieder vom festen in den gasförmigen Aggregatzustand. Für die Stabilität des festen Aggregatzustandes ist daher jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Haftung

7.1 Für Schadenersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet CRYOSOLUTION bis zu einer Höhe von 1 Million EUR pro Schadensereignis. Abweichend davon besteht bei Verzug die Haftung bis zur Höhe des Wertes der verspäteten Lieferung oder Leistung. Die Haftung für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

7.2 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.1 gelten nicht bei:

a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln
b) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
c) Verletzung von Garantien
d) Mängeln der Trockeneislieferung, die Personenschäden oder EUR 500.-- übersteigende Sachschäden an privat genutzten Gegenständen verursachen.

7.3 Die vorstehenden Haftungsregelungen finden auch zugunsten der Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter von CRYOSOLUTION Anwendung.

8. Unabwendbare Ereignisse

Bei unvorhergesehenen, für CRYOSOLUTION oder ihre Unterlieferanten mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, die auch Streiks, Aussperrungen, Betriebsaufgabe, Betriebsstörungen und Verfügungen von hoher Hand einschliessen, ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, solange und soweit solche Hindernisse bestehen. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten *).

9. Lieferungen durch Dritte

CRYOSOLUTION kann seine Lieferverpflichtung durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen.

10. Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
Gerichtsstand für alle vertraglichen oder mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist 47533 Kleve. CRYOSOLUTION ist jedoch auch berechtigt, dem Betreiber an dessen Sitz zu belangen.

11. Vertragsänderungen

Andere als in dem Trockeneisliefervertrag und diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trockeneislieferungen in Isoliercontainern“ festgelegte Abreden wurden nicht getroffen. Aufhebung, Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der Nachweis für die Aufhebung oder Ausserkraftsetzung der Schriftform bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

*) Diese Klausel gilt nur gegenüber einem Unternehmer oder gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen